

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) · Stand 01.11.2018

Für sämtliche Lieferungen der Heidelberg Schweiz AG (hiernach Lieferant), d.h. insbesondere für Maschinen, Serviceteile und Verbrauchsmaterialien, gelten die folgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (hiernach AVLB), soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Begleiten die AVLB eine vom Lieferanten gestellte Offerte, werden sie im Falle eines Vertragsschlusses zum integrierten Bestandteil dieses Vertrages. Die AVLB gelten auch dann, wenn diese im Einzelfall nicht beigelegt sein sollten, dem Kunden (hiernach Käufer) aber in anderer Weise zur Kenntnis gebracht worden sind.

## 1. Angebot und Vertragsabschluss

1. Das Angebot des Lieferanten ist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, unverbindlich. Zwischenverkauf bleibt immer vorbehalten. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Lieferant die Bestellung des Käufers schriftlich bestätigt (Kaufvertrag/Auftragsbestätigung) oder die Leistung erbringt. Der Käufer bleibt an seine Bestellung, auch wenn diese nur mündlich erfolgt ist, bis zum Erhalt einer verbindlichen Antwort seitens des Lieferanten gebunden.

2. Mündlich vereinbarte Abweichungen von Offerte, Kaufvertrag oder Auftragsbestätigung sind ausschliesslich nach schriftlicher Bestätigung durch den Lieferanten verbindlich.

3. Abweichende Bedingungen des Käufers, die der Lieferant nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für den Lieferanten unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Insbesondere ist der Lieferant an allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat.

## 2. Unterlagen

1. Zeichnungen, Abbildungen sowie Angaben über Gewichte, Abmessungen, Kraftbedarf usw. sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind und im Kaufvertrag auf sie Bezug genommen wird. Technische Verbesserungen und Abänderungen sind vorbehalten.

2. Eigentums- und Immaterialgüterrechte, namentlich Urheberrechte des Lieferanten an den überlassenen Unterlagen, bleiben vorbehalten; diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Lieferanten nicht Dritten zugänglich gemacht, kopiert, vervielfältigt, in elektronische Systeme eingespeist oder mit solchen verarbeitet werden oder als Vorlage für die Selbstanfertigung oder Vergrösserung des Liefergegenstandes genommen werden. Sie sind auf Verlangen und auf jeden Fall bei Nichterteilung des Auftrages zurückzusenden.

## 3. Umfang der Lieferung

Die vorliegenden AVLB bilden integrierenden Bestandteil des Kaufvertrages bzw. des Auftrages. Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist der Kaufvertrag bzw. die Auftragsbestätigung massgebend.

## 4. Preise

1. Sämtliche Preise verstehen sich unter Vorbehalt einer anders lautenden Vereinbarung netto, ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge.

2. Sämtliche Nebenkosten (z.B. für Rücklieferung, Versicherung, Ausfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen) gehen zu Lasten des Käufers. Alle Arten von Steuern (insbesondere Mehrwertsteuer), Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, hat der Käufer zu tragen und dem Lieferanten gegen entsprechenden Nachweis zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig ist.

3. Die Preise sind insbesondere kalkuliert auf Basis der für den Lieferanten massgebenden Einkaufspreise, Währungsparitäten, Export- und Importbelastungen sowie Steuerbelastungen. Bei Änderung einer oder mehrerer dieser Positionen bleiben dem Lieferanten entsprechende Preiserhöhungen sowohl vor wie nach Vertragsabschluss vorbehalten. Der Anspruch des Lieferanten auf Nachberechnung gilt als vereinbart.

## 5. Zahlungen

1. Rechnungen des Lieferanten sind vom Käufer unter Vorbehalt einer abweichenden Vereinbarung innert 20 Tagen rein netto (Verfalltag), zuzüglich Mehrwertsteuer zu bezahlen. Der Käufer darf eigene Forderungen nur mit Zahlungsansprüchen des Lieferanten verrechnen, wenn der Lieferant Forderungen des Käufers ausdrücklich anerkannt hat oder wenn sie auf einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil beruhen.

2. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn die Lieferung, Montage und Inbetriebsetzung verzögert werden oder nach erfolgter Lieferung noch Garantiarbeiten erforderlich sind. Meinungsverschiedenheiten der Parteien über die Auslegung oder Erfüllung des Vertrages berechtigen nicht dazu, die Zahlungen aufzuschieben oder die Zahlungsbedingungen abzuändern.

3. Vereinbarte Kaufpreiszahlungen vor oder nach Übergabe des Liefergegenstandes sind, soweit nichts anderes abgemacht, nicht zu verzinsen.

4. Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Ziff. 5.1 hiervor tritt der Käufer automatisch in Verzug. Er schuldet dem Lieferanten dies falls einen Verzugszins von 8% p.a.

## 6. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises samt Zinsen und Spesen bleibt der Liefergegenstand Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant ist berechtigt, jederzeit den Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen und der Käufer ist verpflichtet, dabei jede notwendige Unterstützung zu gewähren und allenfalls mitzuwirken.

2. Adressänderungen (geschäftliche, für natürliche Personen auch private) hat der Käufer dem Lieferanten sofort mitzuteilen, und in jedem Fall muss der Käufer bei Wohnsitzwechsel (geschäftlicher, für natürliche Personen auch privater) unverzüglich die neue Eintragung des Eigentumsvorbehaltes am jeweiligen Wohnort auf seine Kosten besorgen lassen. Dies gilt auch für Änderungen der Rechtsform des Käufers.

3. Der Kaufgegenstand darf ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten weder veräussert noch verpfändet noch an einen andern Ort verbracht werden, bis der Kaufpreis samt Zinsen und Spesen brutto bezahlt ist. Handelt der Käufer dieser Bestimmung zuwider, so gelten im Voraus alle Ansprüche und Nebenansprüche, die ihm gegen den Neuerwerber zustehen, als an den ursprünglichen Lieferanten abgetreten.

4. Auf den gelieferten Waren dürfen weder Retentionsrechte, Arreste, Pfändungen noch andere Rechte irgendwelcher Art ausgeübt werden.

5. Bis zum Eigentumsübergang hat der Käufer den Liefergegenstand sachgemäss zu behandeln und auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser, Bruch und sonstige Schäden zu versichern. Die Ansprüche aus den entsprechenden Versicherungspolice gelten hiermit als an den Lieferanten abgetreten. Allfällige Beschädigungen am Liefergegenstand sind spätestens innert acht Tagen seit dem Schadeneintritt dem Lieferanten zu melden.

## 7. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit läuft ab Werk oder Standort und rechnet sich vom Zeitpunkt, an welchem völlige Übereinstimmung über die Bestellung besteht, die vom Käufer laut Abrede zu liefernden Unterlagen vorliegen, erforderliche Genehmigungen vorhanden sind und vereinbarte Anzahlungen geleistet wurden, frühestens jedoch vom Tage der Auftragsbestätigung an.

2. Die im Kaufvertrag/in der Auftragsbestätigung genannten Lieferzeiten sind unverbindlich. Deren Nichteinhalten berechtigt den Käufer auf keinen Fall, vom Lieferanten Schadenersatz wegen Arbeitsausfall, entgangenem Gewinn oder aus anderen Gründen zu verlangen. Der Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer ist ausgeschlossen.

## 8. Übergang von Nutzen und Gefahr

1. Nutzen und Gefahr gehen mit dem Abgang ab Werk/Lager oder Standort und Übergabe an den Frachtführer, Transporteur oder Ähnliches auf den Käufer über, auch bei Frankolieferung oder wenn der Lieferant noch andere Leistungen, wie Montage usw., übernimmt hat.

2. Wird die Zustellung auf Wunsch des Käufers oder aus anderen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, werden die für den Käufer bestimmten Waren von diesem Zeitpunkt an auf Rechnung und Gefahr des Kunden beim Lieferanten gelagert. Der Lieferant hat auf Verlangen des Käufers auf dessen Kosten Versicherungen abzuschliessen. Nach fruchtlosem Ablauf einer dem Käufer mitgeteilten angemessenen Abnahmefrist kann der Lieferant über den Liefergegenstand verfügen oder den Käufer später beliefern. Der Käufer bleibt jedoch an den Vertrag gebunden und zur Abnahme des Vertragsgegenstandes verpflichtet.

## 9. Verpackung, Versand und Transport

1. Verpackung und Beförderung erfolgen ohne besondere Vereinbarung nach Ermessen des Lieferanten und auf Kosten des Käufers.

2. Beanstandungen über Beschädigung, Verlust und Verspätung sind dem letzten Frachtführer und dem Lieferanten sofort zu melden. Schadenfolgen aus Unterlassung der zur Wahrung seiner Rechte nötigen Formalitäten trägt der Käufer.

3. In Falle der Vereinbarung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der jeweiligen Fassung.

## 10. Inbetriebsetzung

1. Ist die Stellung von Servicetechnikern/Instruktoren, jedoch nicht die Gratismontage, durch den Lieferanten vereinbart, so gelten für Entschädigungen und Nebenleistungen die geltenden Kostensätze für Service-Einzelaufträge des Lieferanten.

2. Die wegen ungenügender Vorbereitung der Montage durch den Käufer verursachte Wartezeit der Servicetechniker/Instruktoren sowie weiterer Schaden geht auch bei Gratismontage zu Lasten des Käufers.

3. Die Stellung der Servicetechniker/Instruktoren erfolgt nach Bereitschaftsmeldung zur Montage seitens des Käufers.

4. Arbeitszeit und Arbeitsleistung sowie die Beendigung der Arbeit sind auf dem Arbeitsrapport (PDA) zu unterzeichnen.

5. Der Lieferant übernimmt keine Haftung für Arbeiten seiner Servicetechniker/Instruktoren, die er nicht selbst angeordnet hat.

## 11. Versicherungspflicht

Bei den vom Lieferanten auszuführenden Arbeiten einschliesslich Probearbeit sind die gesetzlichen Verpflichtungen für Krankheiten, Unfälle und Haftpflicht dem Lieferanten für sein Personal, dem Käufer für dessen Personal überbunden.

## 12. Annahme, Prüfung und Erfüllung

1. Beanstandungen irgendwelcher Art berechtigen den Käufer nicht, die Annahme der Lieferung zurückzuweisen.

2. Der Käufer hat bei Erhalt die Ware zu prüfen und innert 8 Werktagen dem Lieferanten allfällige Mängel schriftlich mitzuteilen, ansonsten gilt die Ware als mängelfrei und angenommen.

3. Wegen Mängeln hat der Käufer ausschliesslich die in Ziff. 13 hier-nach genannten Rechte und Ansprüche.

## 13. Garantie

1. Die Garantie beträgt 12 Monate für Neumaschinen und 6 Monate für Serviceteile. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferung ab Werk.

2. Die vom Lieferanten eingeräumte Garantie beschränkt sich auf guten Gang und branchenübliche Qualität. Es werden alle jene Teile unentgeltlich ausgetauscht, die während der Garantiezeit nachweislich wegen schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung schadhaft werden. Eine weitergehende Garantie, insbesondere bezüglich der Verwendbarkeit für bestimmte Zwecke, wird wegbedungen.

3. Liegt ein Mangel vor und wird dieser dem Lieferanten sofort angezeigt, hat der Lieferant ein Recht auf Nachbesserung innert angemessener Frist. Erfolgt die Nachbesserung nicht rechtzeitig oder schlecht, ist der Käufer einzig berechtigt, die Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

4. Die Garantie entfällt für Schäden und Verluste, die u.a. auf folgende Gründe zurückgeführt werden können: normale Abnutzung, Nachlässigkeit in Überwachung und Bedienung, unsachgemässes und anleitungswidriges Verhalten in Handhabung, Wartung (insbesondere Schmierung) und Reinigung sowie höchstzulässiger Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Betriebsstoffe und Verbrauchsmaterialien, Aufstellung an ungeeignetem Ort, ungenügende Fundamente und Bauarbeiten, chemische oder elektrische Einflüsse, ungenaue Montage durch andere nicht vom Lieferanten gestellte Monteure, eigenmächtige Vornahme von Änderungen oder Reparaturen durch den Käufer oder Drittpersonen.

5. Der Lieferant ist zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, solange der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist oder die Möglichkeit zur Behebung nicht bietet. Zur Vornahme aller dem Lieferanten notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzmaschinen oder Ersatzteilen hat der Käufer die erforderliche Zeit und Unterstützung unentgeltlich zu gewähren. Entschädigungen für Arbeitsausfall infolge Betriebsunterbruchs werden vom Lieferanten nicht bezahlt. Die Kosten für die Rücksendung defekter Maschinen oder Teile nach Bern oder ans Werk trägt der Käufer.

6. Die Garantie erlischt vorzeitig, wenn der Käufer oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen.

7. Für gebrauchte, revidierte Liefergegenstände übernimmt der Lieferant keinerlei Garantie.

8. Für Verschleissteile und Verbrauchsmaterialien übernimmt der Lieferant keinerlei Garantie

## 14. Rücktritt

1. Nach Vertragsabschluss bekannt gewordene finanzielle Schwierigkeiten des Käufers oder über ihn erhaltene unbefriedigende Kreditauskünfte berechtigen den Lieferanten dazu, Garantien oder Vorauszahlung zu verlangen. Erfolgt innert gesetzter Frist keine oder keine genügende Sicherstellung, ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall kann der Käufer keinen Schadenersatz beanspruchen.

2. Bei Rücktritt infolge Verzugs des Käufers hat der Lieferant Anspruch auf eine jährliche Mietzinsentschädigung von mindestens 10 Prozent des Kaufpreises und eine weitere jährliche Entschädigung von mindestens 20 Prozent des Kaufpreises für Abnutzung. Zudem hat der Lieferant Anspruch auf Ersatz sämtlicher aus dem Rücktritt direkt oder indirekt bei ihm oder Dritten entstehender Aufwendungen, insbesondere für Transport, Aufstellung, Anlernen, Abbruch, Verpackung, Rückfracht, Steuerbelastung usw. Angerechnete Jahre der Gebrauchsdauer gelten dabei als ganze Jahre.

3. Wird dem Lieferanten die übernommene Leistung unmöglich, so sind die Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt namentlich auch für den Fall, dass die Maschinen, Serviceteile und Verbrauchsmaterialien beim Zulieferer des Lieferanten nicht mehr erhältlich sind. Dem Käufer stehen darüber hinaus keinerlei weitere

Ansprüche zu. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant die Unmöglichkeit zu vertreten hat.

4. Die Rückerstattung von Kaufpreisanzahlungen erfolgt ohne Zinsvergütung und ohne Belastung des Lieferanten mit Kursdifferenzen.

## 15. Versuche sowie nachträgliche Änderungen

1. Für Versuche hat der Käufer das Verbrauchsmaterial unentgeltlich und spesenfrei zur Verfügung zu stellen.

2. Kosten für nachträgliche Änderungen wegen ungenauer Unterlagen oder mangelhafter Orientierung des Lieferanten über spezielle Anforderungen an Material und Ausführung trägt der Käufer.

## 16. Rücknahme von Altmaschinen

1. Voraussetzung für die Rücknahme von Altmaschinen durch den Lieferanten ist ein guter, betriebsfähiger Zustand, ohne Riss und Bruch sowie ohne versteckte Mängel zum Zeitpunkt der Rücknahme. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, fällt die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten dahin.

2. Befindet sich die Maschine nicht in sauberem Zustand, trägt der Käufer die Kosten für die zusätzliche Reinigung durch den Lieferanten gemäss den geltenden Kostensätzen für Service-Einzelaufträge des Lieferanten.

3. Vom Datum der Vertragsunterzeichnung an bis zur Übernahme der Altmaschinen durch den Lieferanten trägt der Käufer die Gefahr für Untergang, Beschädigung oder andere Wertverminderungen der Altmaschinen.

## 17. Mitwirkungspflicht des Käufers

Sowohl für den Abland, den Transport vom Lieferant an den Aufstellungsort, als auch für auspacken, entfetten und Handreichungen bei der Montage hat der Käufer genügend Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften (SUVA, etc.) durch die Hilfskräfte ist Sache des Käufers. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach, verpflichtet er sich zu Übernahme der daraus entstehenden Kosten gemäss den geltenden Kostensätzen für Service-Einzelaufträge des Lieferanten.

## 18. Haftung

1. Der Lieferant haftet für Lieferung und Arbeiten seiner Mitarbeitenden und Unterbeauftragten ausschliesslich im Falle von Absicht und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für leichte sowie mittlere Fahrlässigkeit und die Haftung für Hilfspersonen gem. Art. 101 OR werden vollumfänglich wegbedungen.

2. Der Lieferant haftet nicht für allfällige durch seine Leistung verursachte unmittelbare oder mittelbare Mangelfolgeschäden beim Käufer oder sonstige indirekten Schäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Arbeitsausfälle, entstandene Unkosten und Schäden an fabrizierten Gütern, Mehrverbrauch von Material, Datenbeschädigung oder -verlust, Lieferverzögerungen und ihre Folgen. Weiter haftet der Lieferant nicht für Mängel, die auf ungenaue Informationen seitens des Käufers zurückzuführen sind, ferner nicht für Mängel, die infolge natürlicher Abnutzung, mangelhaften Unterhalts, übermässiger Beanspruchung oder anderer Gründe entstanden sind, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

3. Soweit Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung aus irgendeinem Grund unwirksam sind oder werden, sind sie derart auszulegen, dass die Haftungsbeschränkung auf das maximal zulässige Mass reduziert wird und in diesem Umfang als voll rechtsgültig betrachtet wird.

4. Soweit der Käufer dem Lieferanten bei Arbeiten eine Hilfskraft zur Verfügung stellen muss, ist diese verpflichtet, die Weisungen der Mitarbeitenden des Lieferanten genau zu befolgen. Solange Leistungen formell nicht als abgeschlossen erklärt werden, darf die Hilfskraft des Käufers keine nicht ausdrücklich autorisierten Handlungen vornehmen. Geschieht dies trotzdem und entsteht daraus Schaden, haftet dafür ausschliesslich die betreffende Hilfskraft bzw. der Käufer als deren Arbeitgeber. Die genügende Versicherung der Hilfskraft gegen Unfall und Haftpflicht ist ausschliesslich Sache des Käufers.

## 19. Nutzung von Software

Für sämtliche gelieferte Software gelten die gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Nutzungsüberlassung von Software der Heidelberger Druckmaschinen AG.

## 20. Datenübertragung und -nutzung Heidelberg Remote Service

Soweit der Auftrag eine Anbindung des Liefergegenstands an das Heidelberg Remote-Services-System umfasst, werden von diesem regelmässig Daten übertragen, die vom Lieferanten bzw. der Heidelberger Druckmaschinen AG zur Problemanalyse und Fehlerdiagnose im Störfall, zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung der Liefergegenstände und zu Zwecken des Customer Relationship Management sowie weitere Zwecke wie Benchmarking und Beratungsleistungen für Dritte genutzt werden. Es handelt sich dabei vor allem um maschinen- und gerätespezifische technische Daten, wie Softwarestände, Totalsatorstand, Lizenzen, Maschinenkonfiguration und technische Auftragsdaten, wie Papierformat, Druckgeschwindigkeit und Anzahl der Makulaturbogen. Betriebswirtschaftliche Auftragsdaten und personenbezogene Daten werden nicht übermittelt. Der Lieferant bzw. die Heidelberger Druckmaschinen AG ist berechtigt, die Daten in anonymisierter Form an Dritte weiterzugeben. Der Käufer erklärt mit der Bestellung der Liefergegenstände ausdrücklich sein Einverständnis zu der vorstehend beschriebenen Erhebung, Übertragung, Speicherung und Verwendung der Daten durch den Lieferanten, die Heidelberger Druckmaschinen AG und ihre verbundenen Unternehmen.

## 21. Service

1. Für Service-Dienstleistungen, die im Rahmen der Erfüllung eines Kaufvertrages erbracht werden, gelten, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden, die vorliegenden AVLB sowie sinngemäss die Servicebedingungen der Heidelberg Schweiz AG.

2. Für Service-Dienstleistungen, die als Service-Einzelauftrag, innerhalb eines genau definierten Servicevertrages oder anderweitig ohne besonderen Auftrag erbracht werden, gehen die Servicebedingungen der Heidelberg Schweiz AG den vorliegenden AVLB vor.

## 22. Abtretung

Der Käufer darf seine Rechte aus dem Vertrag nicht ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten auf Dritte übertragen.

## 23. Gültigkeit der AVLB, Nebenabreden

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVLB oder eines Vertrages, dessen integrierender Bestandteil die vorliegenden AVLB bilden, ungültig sein oder ungültig werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Änderungen und Nebenabreden bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.

## 24. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Erfüllungsort

1. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist **Bern**.

2. Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des schweizerischen Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

3. Erfüllungsort für Lieferung, Zahlung und alle anderen Verpflichtungen ist Bern.

**Heidelberg Schweiz AG · Brunnmattstrasse 20 · CH-3001 Bern**  
**Telefon +41 (0)31 385 0111 · Telefax +41 (0)31 385 0333**